



Würzburg, 13.05.2025

Dorferneuerung Laudenbach-Mühlbach Stadt Karlstadt, Landkreis Main-Spessart

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG – Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit - UVPG - (Ausbau Nr. 2)

Die Teilnehmergeinschaft Laudenbach-Mühlbach wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine all-gemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nach-teiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Das innerörtliche Abbruchareal der ehemaligen Schule weist keine ökologi-sche Empfindlichkeit auf. Risiken für die Schutzgüter gem. UVPG sind nicht erkennbar.

Die entstehende Platzfläche wird mit Bäumen begrünt. Hierzu werden Pflanzbeete mit speziellem Wurzelsubstrat angelegt, das eine langfristig gesunde Entwicklung der Bäume unterstützt. Die befestigten Flächen wer-den auf die wesentlichen Aufenthaltsbereiche beschränkt; im übrigen Be-reich wird Rasen angelegt. Der Weg zum Kircheneingang wird begleitet von Staudenbeeten. Verwendet werden insekten- und bienenfreundliche Gehölz- und Staudenarten. Ein Platz-Bewässerungssystem, gespeist aus dem Mühlbachzufluss und einer Zisterne dient der Pflege und Erhaltung der Grünflächen. Wasser wird auch als gestalterisches Element über ein Quellbecken und eine Wasserwand erlebbar.

In Bezug auf die Schutzgüter gemäß UVPG – einschließlich möglicher Wechselwirkungen – sind weder im Detail noch im Gesamtkontext der Maßnahme nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten; auch nicht im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben. Die Freiflächenanlage mit Grünbereichen wirkt sich vielmehr positiv auf die Umwelt und die relevanten Schutzgüter aus

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Würzburg, 13.05.2025

gez. Manfred Stadler
Ltd. Baudirektor